

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.257 vom 9. Januar 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2019.257](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.257)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.257 du 9 janvier 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.257 del 9 gennaio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Bei der Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 26. August 2019 handelt es sich um einen Kostenentscheid, mit dem nicht materiell über Straf- oder Zivilfragen befunden wurde. Daher kommt das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zur Anwendung (Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 393 StPO N 12). Zur Beurteilung der Beschwerde zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Die Beschwerdeführerin hat als Adressatin der angefochtenen Verfügung ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung oder Änderung und ist daher zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.3 Beschwerden müssen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz eingereicht werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung resp. Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Diese Erfordernisse wurden der Beschwerdeführerin auch in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung auf Italienisch dargelegt (act. 5 pag. 33).

Die angefochtene Verfügung des Strafgerichts vom 26. August 2019 wurde der Beschwerdeführerin gemäss Sendungsverfolgung der Post am 3. September 2019 zugestellt (act. 5 pag. 34). Die Beschwerdefrist begann daher am 4. September 2019 zu laufen und endete am 13. September 2019. Spätestens an diesem Tag hätte die Beschwerde der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden müssen. Mit der erst am 5. November 2019 der italienischen Post eingereichten Eingabe hat der Anwalt der Beschwerdeführerin die Frist bei weitem nicht eingehalten, so dass auf ihre Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdeführerin gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten mit einer Urteilsgebühr von CHF 200.■ zu tragen (§ 21 Abs. 2 und 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren, SG 154.810).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.